

1. Gebührensplitting

Die bisherige einheitliche Abwassergebühr betrug in Bad Friedrichshall 2,77 Euro/m³.

Aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils sind alle Baden-Württembergischen Kommunen verpflichtet, bereits ab dem Jahr 2010 die Gebühren für die Abwasserbeseitigung nicht mehr nur an der Menge des Trinkwasserbezugs zu bemessen, sondern diese vielmehr in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen. Dies hat die Stadt Bad Friedrichshall in einem aufwändigen Verfahren in der Zwischenzeit umgesetzt. Die für die Berechnung und Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Flächen wurden hierbei von uns erhoben, in einen Selbsterhebungsbogen übertragen und im November letzten Jahres zur Korrektur und anschließenden Rückgabe übergeben.

2. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach wie vor an der Menge des bezogenen Trinkwassers. Diese Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2010 (Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2011) 1,73 Euro je m³. Hiermit werden die Aufwendungen für den Transport und die Reinigung des Abwassers abgegolten.

3. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in Bad Friedrichshall auf der Grundlage der aktuellen Gebührenkalkulation und des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.07.2011 0,68 Euro je m² an gebührenpflichtiger Fläche. Gebührenpflichtig sind all diejenigen Flächen, die direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Indirekt kann dies z. B. auch dergestalt erfolgen, dass Niederschlagswasser von nicht ordnungsgemäß auf dem Grundstück entwässerten, befestigten Flächen (z. B. Hoffläche, Garagenzufahrt) auf die Straße läuft und über den Straßeneinlauf der Abwasserbeseitigung zugeführt wird. Aber auch Niederschlagswasser, das in von der Stadtentwässerung erstellte Gräben eingeleitet und dort versickert wird, ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Des weiteren hat der Gemeinderat in seiner Abwassersatzung beschlossen, dass beim Versiegelungsgrad in vollversiegelte Flächen (z. B. Beton, Asphalt, Pflaster, Platten und Dachflächen) sowie teilversiegelte Flächen (z. B. alle Arten von Pflaster, Rasengitter, Schotter und auch Gründächer) unterschieden wird. Letzteres wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert, d. h. mit einem 40%igen Nachlass bewertet. Auch ist festgelegt, dass solche Flächen, die an eine mindestens 2 m³ fassende Zisterne angeschlossen sind, mit dem Faktor 0,4 multipliziert bzw. mit einem 60%igen Nachlass bewertet werden. Wird das in die Zisterne eingeleitete Wasser nicht nur für die Gartenbewässerung, sondern darüber hinaus auch als Brauchwasser im Haushalt benutzt, verändert sich dieser Faktor auf 0,2 bzw. der Nachlass auf 80%.

Wie sich die auf dem individuellen Gebührenbescheid ausgewiesene beitragsfähige Fläche errechnet, kann man selbst aus dem im November zugegangenen Erhebungsbogen entnehmen.